

von autorisierten Uebersetzungen ist mit oft nicht unerheblichen Kosten verknüpft, in Anbetracht derer das Heer der kleinen Zeitungen außer Betracht bleiben kann. Die größeren und mittleren Zeitungen gehören zum überwiegenden Teile dem Zeitungsverleger-Verein als Mitglieder an; es wären also von diesen die wenigen notwendigen Angaben leicht zu erlangen.

Gleichwohl scheint man in den Kreisen der Zeitungsverleger diesem Gedanken nicht näher treten zu wollen; wenigstens hat es die Leitung ihrer Zeitschrift abgelehnt, eine bezügliche Anregung zu veröffentlichen.

Es bleibt dann noch ein zweiter Weg, eine solche Bibliographie, wie sie hier in Frage steht, zu erlangen. Bekanntlich fordert die Postzeitbehörde des Ausgabeortes einer periodischen Druckschrift auf Grund des § 9 des Preßgesetzes von jeder Nummer dieser Druckschrift, »sobald die Austeilung oder Versendung beginnt«, ein Exemplar ohne Bezahlung (Pflichtexemplar). Die Verteidiger dieses Pflichtexemplarzwanges, besonders Professor Dziakto, können diese Bestimmung besonders deshalb nicht genug loben, weil durch sie die Vermittlung von allerlei Auskünften ermöglicht würde. So hebt der genannte Gelehrte mit Vorliebe den Fall hervor, daß ein Verleger auf dem Hunsrück den Nachweis eines Bildes vom hinkenden Boten mit Hilfe der trefflichen Einrichtung des Pflichtexemplarzwanges habe erbringen können. Nunwohl, der Nachweis, ob ein fremdländisches Werk schon in Deutschland erschienen ist oder nicht, worauf für die Allgemeinheit viel ankommen kann, ist doch noch etwas wichtiger als der angeführte, lediglich von der persönlichen Seite interessante Fall. Bisher haben die Zeitungsverleger ihre Pflichtexemplare ohne jede Gegenleistung hergeben müssen. Wenn nun jährlich im Reichsanzeiger auf Grund der Pflichtexemplare eine Bibliographie der deutschen periodischen Druckschriften, die der Staat von den Verlegern ohne Entgelt einzieht, soweit sie autorisierte Uebersetzungen sind, erscheinen würde, so verstümmte wohl die heute so lebhaft erhobene Forderung der Aufhebung des Pflichtexemplarzwanges, der sich auf die periodische Presse bezieht.

Nun kommt es ja vor, daß Uebersetzungen unter anderem Titel erscheinen, als sie die Originalwerke haben. In solchen Fällen die Identität festzustellen, ist Sache des Uebersetzers, was ihm ja bei seiner genauen Kenntnis des Inhaltes meist schon aus dem Titel leicht sein wird. Aber jedenfalls bietet ihm erst eine Bibliographie der Uebersetzungen die Möglichkeit der Feststellung. Es können bei dem jetzigen Zustande Fälle eintreten, daß ein Verleger wegen Vergehens gegen das Urheberrecht bestraft wird, ohne daß ihm die Möglichkeit geboten ist, über die gesetzliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit seines Thuns sich Gewißheit zu verschaffen!

### Kleine Mitteilungen.

Post. — In Wiederholung früherer Mitteilungen sei nochmals darauf hingewiesen, daß am 1. April d. J. neue Postwertzeichen mit der Inschrift »Deutsches Reich« für das Reichs-Postgebiet und für Württemberg eingeführt werden. Die bisher im Reichs-Postgebiet gültigen Postwertzeichen mit der Inschrift »Reichs-post« werden mit Ende März 1902 außer Kurs gesetzt. Nach der in den Schalterräumen der Postanstalten angebrachten Bekanntmachung sollen die neuen Postwertzeichen, mit deren Verkauf bereits begonnen worden ist, nicht vor dem 1. April und die alten Postwertzeichen nicht mehr nach dem 31. März zur Frankierung verwendet werden. Die durch das Postamtsblatt vom 12. März getroffenen Durchführungsvorschriften lauten dahin, daß die am 1. April den Briefkästen entnommenen, mit alten Postwertzeichen frankierten Sendungen ohne Nachtrage zur Absendung kommen. Auch sonst sollen die Postanstalten Sendungen mit unrichtigen Postwertzeichen bis auf weiteres nicht in der Beförderung aufhalten und mit Nachtrage belegen. Immerhin liegt es im Interesse des Publikums, stets die richtigen Postwertzeichen zu benutzen und nicht mehr zu große Einkäufe alter Freimarken, Postkarten u. s. w.

zu machen. Die unverwendet bleibenden alten Postwertzeichen werden bis Ende Juni d. J. an den Posthaltern und bei den Landbriefträgern gegen neue Postwertzeichen umgetauscht.

Urheberrecht an Werken der Tonkunst. — Zur Beseitigung des aus früherer Zeit bei den Musikkapellen noch vorhandenen, nach dem jetzigen Urheberrecht gesetzlich nicht mehr erlaubten Notenmaterials erließ C. F. W. Siegel's Musikalienhandlung (R. Sinnemann) in Leipzig die nachfolgende

Erklärung und Warnung,  
betreffend unerlaubte Notenabschriften und Arrangements.

»Die Herren Militärkapellmeister und Dirigenten von Civilkapellen mache ich unter Hinweis auf die durch das Urheberrechtsgesetz getroffenen Nachdruckbestimmungen darauf aufmerksam, daß ich den Kapellen die Weiterbenutzung abschriftlich oder durch eine andere ungesetzliche Vervielfältigung hergestellten Notenmaterials zu den mir verlagsrechtlich gehörenden Werken, insbesondere der hier nachfolgend am Schluß verzeichneten Ouverturen von Kéler Béla, Suppé und anderen [Verzeichnis ist hier weggelassen. Red.] nur unter folgenden Bedingungen gestatte:

»1. Die Erlaubnis zur Weiterbenutzung des besagten widerrechtlich hergestellten Notenmaterials bezieht sich nur auf solche Arrangements der nachbenannten Werke, von denen eine käufliche Ausgabe bei mir noch nicht erschienen ist. Das widerrechtlich hergestellte Notenmaterial zu Ausgaben, die bei mir bereits käuflich zu haben sind, ist dagegen von nun an aus dem praktischen Gebrauch zurückzuziehen und entweder zu vernichten oder an mich auszuliefern. Wünschen die Kapellen diese Werke bezw. Arrangements weiter zu benutzen, so haben sie das betreffende Notenmaterial in meiner Ausgabe käuflich zu erwerben.

»2. Gegen die Benutzung von Abschriften einzelner Auflegestimmen, die nur den Zweck haben, eine in der Originalvorlage vorgeschriebene (in der Kapelle nicht vertretene) Stimmung eines Blasinstrumentes in eine andere, in der betreffenden Kapelle übliche zu übertragen, werde ich Einwendungen nicht erheben.

»3. Ich behalte mir ausdrücklich das Recht vor, die oben unter Absatz 1 erteilte Erlaubnis bei denjenigen Werken und Arrangements wieder zurückzuziehen, von denen ich später selbst eine Ausgabe veranstalte.

»4. Gegebenen Falles bin ich nicht abgeneigt, praktisch bewährte Arrangements der nachbenannten Werke, die die Kapellen für ihre eigenen Zwecke anfertigen ließen, für meinen Verlag käuflich zu erwerben und durch den Druck herauszugeben.

»5. Die Kapellen haben ein genaues Verzeichnis der Partituren und Auflegestimmen der von ihnen benutzten Arrangements nachbenannter Werke, soweit es sich dabei um widerrechtlich hergestelltes Notenmaterial (vergleiche Absatz 1) handelt, in zwei Exemplaren zur Abstempelung an die Verlagshandlung einzusenden. Der Einsender haftet durch Namensunterschrift und Ehrenwort für die Richtigkeit des Verzeichnisses. Das eine Exemplar der abgestempelten Verzeichnisse bleibt im Besitz der Kapelle, das andere in dem der Verlagshandlung. Die abgestempelten und unterschriebenen Verzeichnisse dienen in Streitfällen als Beweismittel für die getroffene Vereinbarung.

»Das Ausführungsrecht ist nach dem neuen Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 geschützt, auch wenn die Werke den Vermerk »Ausführungsrecht vorbehalten« nicht tragen; ich erkläre aber hiermit ausdrücklich, daß ich meinerseits vorläufig eine Gebühr für das Ausführungsrecht nicht erheben werde und mir nur das Recht der Geltendmachung der mir zustehenden Tantiemenansprüche für den Fall vorbehalte, daß eine anerkannte Tantiemen-Anstalt oder sonst eine mit der allgemeinen Regelung der Tantiemen-Angelegenheit betraute Centralstelle ins Leben treten sollte.

»Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß das neue Gesetz über das Urheberrecht in § 38 Verfehlungen gegen das Gesetz mit Strafen bis zu 3000 M bedroht.

»Leipzig, im März 1902.

(gez.) C. F. W. Siegel's Musikalienhandlung  
(R. Sinnemann).«

Vom Reichsgericht (Nachdruck verboten). — Das Reichsstempelgesetz sollte der Direktor der Oberrheinischen Bank in Bruchsal, Friedrich Hofheinz übertreten haben. Das Landgericht Karlsruhe hat ihn jedoch am 26. Juni v. J. freigesprochen. Das Steueramt Karlsruhe hatte gegen ihn eine Geldstrafe von 30 M festgestellt, weil er sich geweigert hatte, der Steuerbehörde bei der Revision alle von ihr verlangten Schriftstücke zu zeigen. Auf Antrag des Angeklagten besaßte sich das Schöffengericht Bruchsal mit der Sache, und dieses sprach ihn frei. Das oben